

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 32 – 2025 / Freitag, 08.08.2025



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 2)

Bladernheim ---

Elgendorf (ab S. 5)

Eschelbach (ab S. 5)

Ettersdorf ---

Horressen (ab S. 5)

Reckenthal ---

Wirzenborn ---

Ahrbachgemeinden (ab S. 6)

Boden ---

Heiligenroth (ab S. 6)

Ruppach-Goldhausen ---

Augst (ab S. 8)

Eitelborn (ab S. 8)

Kadenbach ---

Neuhäusel ---

Simmern ---

Buchfinkenland ---

Gackenbach ---

Horbach ---

Hübingen ---

Eisenbachgemeinden (ab S. 11)

Girod ---

Görgeshausen (ab S. 11)

Großholbach ---

Heilberscheid (ab S. 11)

Nentershausen (ab S. 12)

Niedererbach (ab S. 12)

Nornborn ---

Elbertgemeinden ---

Niederelbert ---

Oberelbert ---

Welschneudorf ---

Gelbachhöhen (ab S. 14)

Daubach (ab S. 14)

Holler (ab S. 15)

Stahlhofen ---

Untershausen ---



Verbandsgemeinde Montabaur

Verbandsgemeindewerke Montabaur

Öffentliche Zahlungserinnerung



Die Verbandsgemeindewerke Montabaur erinnern daran, die am **15.08.2025** fälligen Abgaben (Wasser und Abwasser) termingerecht unter Angabe der Kundennummer oder Buchungsnummer zu zahlen.

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge sowie Mahnkosten entstehen. Bei anhaltendem Zahlungsverzug und im Falle der zwangsweisen Beitreibung werden darüber hinaus auch Vollstreckungskosten fällig.

Diese Erinnerung gilt nicht für Zahlungspflichtige, die dem SEPA-Lastschriftverfahren zugestimmt haben. Hier wird der Betrag automatisch zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Konten der Verbandsgemeindewerke

Sparkasse Westerwald-Sieg

IBAN: DE 74 5735 1030 0000 5001 40

BIC: MALADE51AKI

Westerwald Bank eG

IBAN: DE 51 5739 1800 0000 0001 16

BIC: GENODE51WW1

Nassauische Sparkasse Montabaur

IBAN: DE 88 5105 0015 0803 0900 09

BIC: NAS SDE55XXX

Verbandsgemeindewerke Montabaur



Stadt Montabaur

Öffentliche Bekanntmachung:

Satzungsbeschluss zur I. Änderung des Bebauungsplanes „In der Trabenu“ der Stadt Montabaur

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 die I. Änderung des Bebauungsplanes „In der Trabenu“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

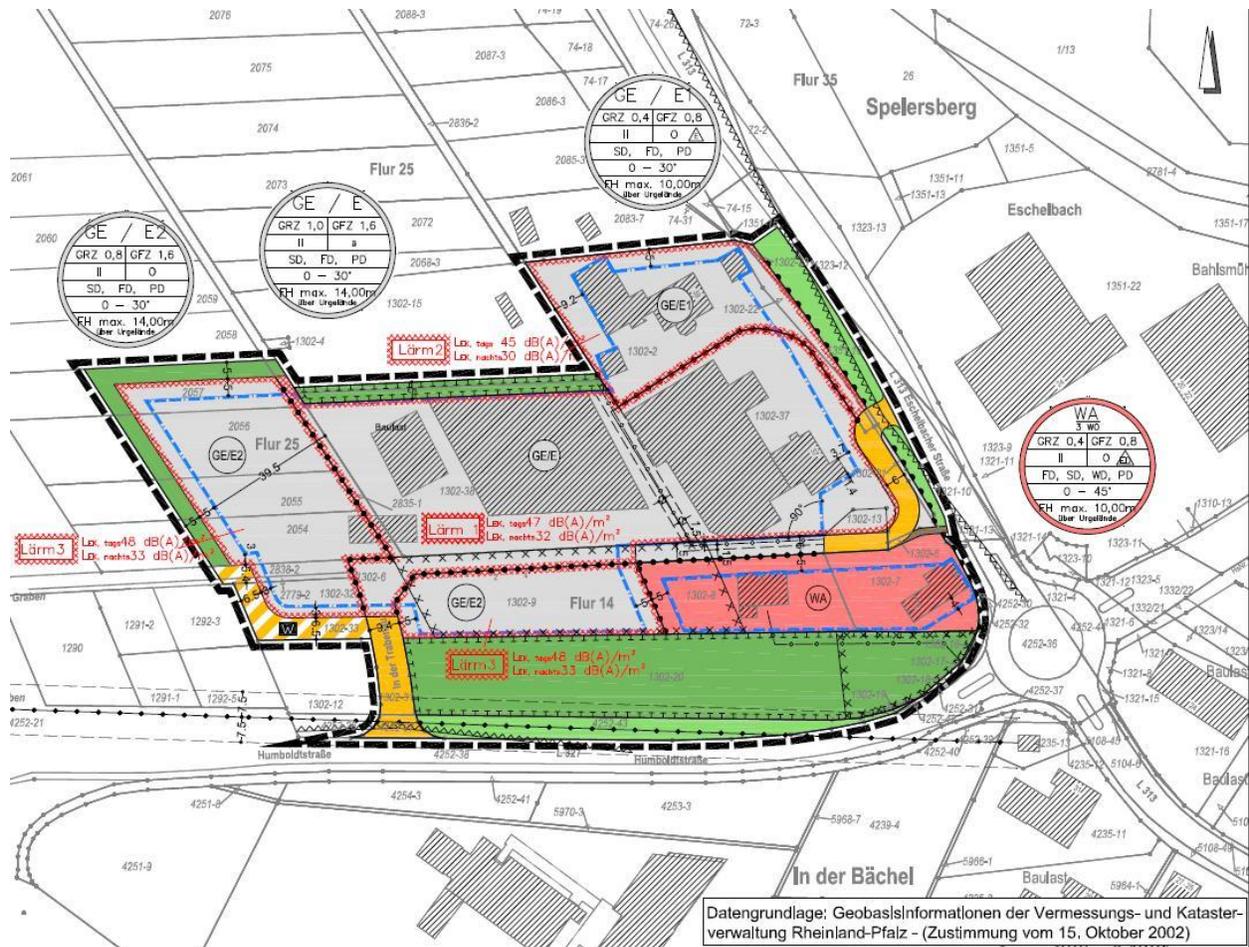
Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die I. Änderung des Bebauungsplanes „In der Trabenu“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden (zeichnerischen und textlichen) Festsetzungen der Ursprungsplanung außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplan können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung.

Der **Geltungsbereich** der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Abdruck der Planzeichnung (Stadt Montabaur, Gemarkung Eschelbach):



In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung in Kürze auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Stadt Montabaur > I. Änderung des Bebauungsplanes „In der Trabenaue“

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 04.08.2025

Melanie Leicher
Stadtbürgermeisterin

- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Friedhof Elgendorf - 2. Aufruf -

Wir bitten die Angehörigen der Grabstätte Nöller, Johann Kurt (verstorben 1968) und Nöller, Dionysia (verstorben 1978) sich bei der Friedhofsverwaltung Montabaur (Tel.Nr.: 02602/126/352) zu melden.

Die Grabstätte befindet sich in einem ungepflegten Zustand.

Meldet sich **bis zum 31.08.2025** niemand bei der Friedhofsverwaltung Montabaur wird die Grabstätte im Herbst 2025 eingeebnet.

Verbandsgemeinde Montabaur
-Friedhofsverwaltung –

- Eschelbach

Hinweis: Unter der Rubrik „Stadt Montabaur“ ist eine Bekanntmachung zur I. Änderung des Bebauungsplanes „In der Trabenu“ abgedruckt, die die Gemarkung Eschelbach betrifft.

- Ettersdorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Horressen

Friedhof Horressen

2. Aufruf

Such Angehörige

Wir bitten die Angehörigen des Kindergrabes Karl Kauch, verstorben 1960, sich bei der Friedhofsverwaltung Montabaur (Tel.Nr. 02602/123-352) zu melden.

Meldet sich **bis zum 31.08.2025** niemand bei der Friedhofsverwaltung Montabaur wird die Grabstätte im Oktober 2025 eingeebnet.

Verbandsgemeinde Montabaur
Friedhofsverwaltung

- Reckenthal

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Wirzenborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heiligenroth

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Marktsonntagen in 56412 Heiligenroth

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl Rhld-Pfalz Nr. 5, S. 40) in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Ortsgemeinde Heiligenroth folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für die Ortsgemeinde Heiligenroth wird hiermit festgesetzt, dass an den Sonntagen, 02.03.2025, 27.04.2025, 15.06.2025, 10.08.2025 und 26.10.2025 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr ein Marktsonntag stattfinden darf.

§ 2

An diesem Marktsonntag ist die Festsetzung eines Floh- und Trödelmarktes nach § 8 LMAMG zulässig.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten gegen die gesetzlichen Bestimmungen des LMAMG oder gegen evtl. Auflagen einer behördlichen Marktfestsetzung können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, 17.02.2025

In Vertretung:

Andree Stein
Erster Beigeordneter



Ruppach-Goldhausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Augst



Eitelborn

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 3. Juli 2025

Neubau Feuerwehrgerätehaus Augst

Der Ortsgemeinderat nahm die Pläne der Verbandsgemeinde zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zur Kenntnis. Der Ortsbürgermeister wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen eine gemeinsame Vereinbarung für die Schaffung eines Ersatzsportplatzes in der Augst nebst Finanzierungsvorschlag zu erarbeiten und gegebenenfalls den jeweiligen Gremien rechtzeitig zum Haushaltsjahr 2026 vorzulegen und zu beschließen.

Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien

Der Ortsgemeinderat beschließt den Beitritt der Ortsgemeinde Eitelborn zur gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Verbandsgemeinde Montabaur Erneuerbare Energien AöR“ mit den weiteren verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsgemeinde. Die weiteren Schritte zur Gründung der AöR werden durch die Verwaltung eingeleitet.

Jahresunternehmerleistungen Hochbau

Die Verbandsgemeinde Montabaur beabsichtigt, die Jahresunternehmerleistungen im Bereich Hochbau künftig als Rahmenvertrag für die Verbandsgemeinde Montabaur, die Stadt Montabaur und die Ortsgemeinden beschränkt auszuschreiben. Dieses Vorgehen orientiert sich an der bewährten Praxis der Jahresunternehmerleistung im Bereich der Straßenunterhaltung.

Durch den Abschluss eines Rahmenvertrags entfällt die Notwendigkeit, für jede einzelne Reparatur gesonderte Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergabe als Gesamtauftrag für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ermöglicht es den beauftragten Unternehmen, wirtschaftliche Preise zu kalkulieren, da eine gesicherte Auftragslage besteht.

Die langfristige Zusammenarbeit führt zudem zu schnelleren Reaktionszeiten, da Einsätze effizienter geplant und durchgeführt werden können. Ein weiterer Vorteil besteht in der Vereinfachung der Kommunikation, da nur mit einem Vertragspartner zusammengearbeitet werden muss, was den Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Die Leistungen sollen auf Basis eines Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben werden, der in einem ersten Schritt folgende Gewerke beinhaltet:

- Dachdeckerarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Maler-/Putzerarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Heizungs-/Sanitärarbeiten
- Elektroarbeiten

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Vergabe der Jahresunternehmerleistungen im Hochbau einzuleiten. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, im Anschluss an das Vergabeverfahren den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Außenbereich Kindergarten

Die Ortsgemeinde beteiligt sich vertragsgemäß an den Kosten für das Außengelände des Kindergartens (kleine Lösung). Hierfür stellt die Ortsgemeinde maximal 100.000 Euro zur Verfügung. Die vertragsgemäße Beteiligung der Ortsgemeinde liegt bei 50 Prozent der Gesamtkosten für 5 von 6 Gruppen. Die vertragsgemäße Beteiligung der Ortsgemeinde für die 6. Gruppe beträgt 100 Prozent. Die Kosten aus der HOAI für die Architektin übernimmt die Ortsgemeinde. Der Ortsbürgermeister wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bistum eine schnelle Umsetzung zu erwirken.



Kadenbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Neuhäusel

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Simmern

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Buchfinkenland



Gackenbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Horbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Hübingen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Eisenbachgemeinden



Girod

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Görgeshausen

Noch freie Brennholzmengen verfügbar

Im Gemeindewald von Görgeshausen stehen noch einige Brennholzpolter zum Verkauf zur Verfügung. Es handelt sich dabei überwiegend um Buchenbrennholz; der Preis beträgt 50,- € je Raummeter. Interessenten mit „Befähigungsnachweis für den Umgang mit liegendem Holz“ melden sich bitte bei Revierförster Bernhard Kloft unter 0170 / 33 14 324.



Großholbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heilberscheid

Ankündigung

Ab 01. September 2025 findet die Bürgermeistersprechstunde im DGH immer montags von 18:00 bis 19:00 Uhr statt.

Manfred Hasse
Ortsbürgermeister



Nentershausen

Noch freie Brennholzmengen verfügbar

Im Gemeindewald von Nentershausen stehen noch einige Brennholzpolter zum Verkauf zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Brennholz der Holzarten Hainbuche, Buche und Ahorn sowie Eiche; der Preis beträgt 50,- € je Raummeter bzw. bei Eiche 45,- € je Raummeter. Interessenten mit „Befähigungsnachweis für den Umgang mit liegendem Holz“ melden sich bitte bei Revierförster Bernhard Kloft unter 0170 / 33 14 324.



Niedererbach

Noch freie Brennholzmengen verfügbar

Im Gemeindewald von Niedererbach stehen noch einige Brennholzpolter zum Verkauf zur Verfügung. Es handelt sich dabei um dickeres Eichenbrennholz im Umfeld des Schützenhauses oberhalb des Sportplatzes; der Preis beträgt 45,- € je Raummeter. Interessenten mit „Befähigungsnachweis für den Umgang mit liegendem Holz“ melden sich bitte bei Revierförster Bernhard Kloft unter 0170 / 33 14 324.



Nomborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Elbertgemeinden



Niederelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Oberelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Welschneudorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Gelbachhöhen



Daubach

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 28. Juli 2025

Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien

Der Ortsgemeinderat beschloss den Beitritt der Ortsgemeinde Daubach zur gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Verbandsgemeinde Montabaur Erneuerbare Energien AöR“ mit den weiteren verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsgemeinde Montabaur. Die weiteren Schritte zur Gründung der AöR werden durch die Verwaltung eingeleitet.

Annahme von Zuwendungen durch die Ortsgemeinde Daubach

Der Ortsgemeinderat stimmte der Annahme von Zuwendungen im Gesamtwert von 3.761,74 Euro zur Förderung des Kirchweihfestes 2025 zu.

Musikband für die Kirmes 2026

Für den Kirmessamstag soll erneut die Band „Musikmoment“ in der unplugged Besetzung engagiert werden. Die Band spielt für vier Stunden von 21:00 Uhr bis 1:00 Uhr. Ortsbürgermeister Thorsten Hahn wurde ermächtigt den Vertrag entsprechend abzuschließen.

Anteil der Ortsgemeinde an Umbaumaßnahmen im Dorfcafé

Die Ortsgemeinde Daubach beteiligt sich an der Erneuerung der Polsterung der Stühle im Heimathaus, die bereits durch die am Dorfcafébetrieb beteiligten Gruppen durchgeführt wurde, in Höhe von 500 Euro. Die überplanmäßige Mehraufwendung im Haushalt kann durch Einsparungen an anderen Stellen gedeckt werden. Der Ortsgemeinderat stimmte dieser überplanmäßigen Mehraufwendung zu.

Organisation des Winterdienstes

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, an dem gemeinsamen Winterdienstmodell mit den Ortsgemeinden Gackenbach und Hübingen trotz der zu erwartenden deutlichen Kostensteigerung weiterhin festzuhalten. Die bestehende Winterdienstvereinbarung soll entsprechend angepasst und neu abgeschlossen werden. Die Mehrkosten werden in der Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt und bereits 2025 anfallende Mehrkosten können über den Haushalt gedeckt werden.

Unter dem Tagesordnungspunkt „**Mitteilungen und Anfragen**“ informierte der Ortsbürgermeister darüber, dass die Einweihung des Anbaus der Kita „Entdeckungskiste“ in Stahlhofen am 31. August 2025 stattfinden und um 10:30 Uhr mit einem Familiengottesdienst beginnen wird. Anschließend erfolgen im Rahmen eines Tages der Offenen Tür die Einsegnung und Übergabe der Räumlichkeiten.

Weiter wurde darüber informiert, dass an der Fassade des Scholze Hauses Schäden am Außenputz festgestellt wurden und ein Abflussrohr an der Grillhütte beschädigt ist. Die Reparaturen erfolgen nach Klärung der technischen Möglichkeiten.



Holler

Förderverein Kita Kunterbunt e. V.: Einladung zur Hauptversammlung am 10.09.2025 um 21:00 Uhr in die Sport- und Kulturhalle Holler

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Bericht der 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Neuwahl der Kassenprüfer
8. Termine 2025/2026
9. Wünsche und Anträge
10. Sonstiges

Anträge sind bis zum 03.09.2025 bei der 1. Vorsitzenden Michelle Keller (E-Mail: foerdereverein.kita.kunterbunt@web.de) abzugeben. Wir hoffen auf jeden Einzelnen von euch und freuen uns auf eine rege Teilnahme.



Stahlhofen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Untershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de